

gekreuzigt ist; nun sollen wir wissen, daß es keinerlei Gesetz gibt, sondern nur den Willen Gottes“. — — —

## VI.

Es wird mir nichts übrig bleiben, als daß ich nun schleunigst abbreche, ohne daß ich unsre Teilbesinnungen über Taufbund, Psalmgebet, Altarsakrament noch zueinander und zum gegenwärtigen Leben sowie zur Gegenwarts-situation unsrer Kirche in Beziehung gesetzt hätte. Vielleicht ist auch das, was ich zum Schluß sagte, nur sehr andeutungsweise als Seelsorge an der *eigenen* Seele deutlich geworden. Sie sehen: Vorschub genug für meine Scherbenrichter! Vielleicht aber genügt, gerade jenes letzte noch heraus-zuarbeiten, schon eine einzige kleine Andeutung. Ich möchte sie geben mit ein paar Zeilen, die wir Rudolf Alexander Schröder verdanken:

„Lehr uns werben, wie du warbst,  
ringen, wie du rangst,  
und, wo du in Ängsten starbst,  
sterben unsrer Angst!“

Diese Zeilen stehen auf meinem Schreibtisch und gehören zu den mehr als kärglichen Versuchen *meiner* Seelsorge an *meiner* Seele. Und mit ihnen will ich schließen: Sie bittend, Ihrerseits zu klären, ob Schröders „Angst“ mehr unsre „Feigheit vor dem Feind“ (und also der Seelsorge dringendst bedürftig), oder ob sie mehr unsre „Eine Sorge“ sei. Inwiefern sollten und dürften wir ihr dann absterben?

LEONHARD KOLLMER

## Gedanken zur Neuordnung der Trauung

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands hat 1958 eine vorläufige Ordnung der Trauung vorgelegt, damit sie diskutiert und in einzelnen Gemeinden erprobt werden könne. Der Verfasser hat als gewöhnlicher Gemeindepfarrer, der schon viele Trauungen gehalten und jeweils vorher ein „Brautgespräch“ mit den Nupturienten geführt hat, seine Gedanken darüber auf einer Pfarrkonferenz referiert und legt sie hier in etwas geglätteter Form vor.

Vorausgeschickt sei, daß es in diesen Zeilen nicht um die Entfaltung einer Ehelehre geht, auch nicht um Scheidung und Wiedertrauung Geschiedener

und nicht um die Frage der Ehelosigkeit, sondern nur um den Normalfall der Trauung.

Es liegt nahe, die neue Ordnung mit der bisherigen zu vergleichen und zwar ist die in Bayern bisher gültige gemeint. So wird sich leicht Gemeinsamkeit und Unterschied feststellen lassen.

## I.

Beginnen wir mit den geringfügigeren Dingen!

1. Im äußern Aufbau finden sich zwei Umstellungen, die sich sozusagen spiegelbildlich entsprechen. Die Kollekte wurde *vor* die Wortverkündigung gestellt, das Gebet *hinter* den Schlußvers gerückt. Die ganze Handlung ist nun vom Gebet eingerahmt, wobei Rahmen selbstverständlich nicht Nebensächlichkeiten bedeuten soll. Sicher sind solche Fragen der Stellung eines Gebetes von den Vätern des Entwurfs durchdacht worden. Da wir aber hierin keinen *status confessionis* entdecken können, mag eine solche Veränderung undiskutiert auf sich beruhen.

2. Ferner sehen wir, daß zwischen Ansprache und Schriftwortverlesung ein zweites Lied eingeschoben ist. Man kann darin eine Parallele zur Neuordnung des Hauptgottesdienstes sehen. Auch dort soll die Gemeinde mit einem besonderen Lied auf die Predigt antworten. Es handelt sich aber hier ebenfalls nicht um theologische Grundsatzfragen.

3. Weiter ist nach dem Entwurf bei der Abholung des Brautpaares durch den Pfarrer eine liturgische Wechselrede möglich. Der Pfarrer spricht: „Unsere Hilfe steht . . .“, worauf die Gemeinde antwortet: „der Himmel und Erde . . .“. Es folgt eine Aufforderung, ins Gotteshaus zu kommen. Für diese und weitere formalen Unterschiede gilt, daß in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nach C. A. VII Freiheit von und Freiheit für Zeremonien besteht. Wenn der Inhalt sich mit dem Evangelium verträgt, so treten nur noch pädagogische und praktische Gesichtspunkte ein. Einerseits werden wir uns deshalb vor allem „wildes Liturgisieren“ hüten müssen, es wird nicht jeder Pfarrer jede Trauung nach anderer Weise halten dürfen, auch die Kirchenleitung wird nur mit triftigen Gründen eine Änderung beschließen können, andererseits ist das gesetzliche Festhalten an der bisherigen Form, nur aus Abneigung gegen Änderung, auch kein legitimer theologischer Standpunkt. Die Frage ist also, ob theologische Gründe vorliegen, welche eine Änderung der Trauordnung rechtfertigen. Dem wollen wir uns nun zuwenden.

## II.

1. Bei den Schriftworten von der Ehe hatten wir bisher vier Gruppen:
  - a) ein Wort über die Stiftung der Ehe Gen. 2, 18; Matth. 19, 5—6.
  - b) ein Wort über das Liebesgebot in der Ehe: Eph. 5, 25, 26a, 28b, 29, 22—24 / Tit. 2, 5a; 1. Tim. 2, 9a, 10; 1. Petr. 3, 3a und 4.
  - c) ein Wort vom Kreuz der Ehe: Gen. 3, 16a und b, 19;
  - d) ein Wort vom Segen der Ehe: Gen. 1, 27 und 28a; Spr. 18, 22.

Daneben gab es zur Abwechslung auch andere Zusammenstellungen.

In der neuen Ordnung ist hier zweierlei verändert. Einmal: das Wort vom Ehekreuz ist nur erwähnt, nicht zitiert. Der Grund wird im „Begleitwort“ angegeben: „weil, was es biblisch sagen will, nämlich daß auf der von Gott gestifteten Geschlechtergemeinschaft nach dem Sündenfall der Fluch der Sünde und damit auf dem Ehestand ein besonderes Kreuz liegt, heute aus der Lesung als solcher nicht mehr herausgehört wird“, S. 5. „Es empfiehlt sich aber auch nicht“, fährt das Begleitwort fort, „ein anderes Wort vom Kreuz zu wählen, weil dieses nicht das Spezifikum des Ehekreuzes zum Inhalt hat“, S. 6.

Diese Begründung nun glaube ich allerdings den Vätern des Entwurfs nicht. Fast in jeder Ehe wird nämlich das spezifische Ehekreuz in seiner Tatsächlichkeit erlebt und, wenn im Brautgespräch die Rede darauf kommt, auch die biblische Begründung dazu meist gut verstanden, wenn anders die Brautleute überhaupt Christen sind. Sind sie das aber nicht, d. h. lehnen sie wesentliche Teile der christlichen Verkündigung ab, was soll dann die Trauung? Ich würde also wünschen, daß diese Worte vom Kreuz des Ehestandes wenigstens fakultativ wieder in die neue Ordnung aufgenommen werden.

Die zweite Änderung in der Schriftwortzusammenstellung betrifft die Worte über das Liebesgebot in der Ehe. Sie sind nun geteilt. An der ursprünglichen Stelle *b)* findet sich nur noch Eph. 5, 21—23a, 25—26a, ein Wort, welches als Gottes Willen für Eheleute *gegenseitige* Unterordnung und Liebe verlangt. Daß dieses Wort nun schon mit Vers 21 beginnt: „Seid untereinander untertan in der Furcht Gottes“, halte ich für richtig. Damit wird einem falschen Patriarchalismus gewehrt, der sich ergeben könnte, wenn man wie bisher erst mit Vers 22 beginnt: „Die Weiber seien untertan ihren Männern . . .“.

Neu ist aber an den Schluß aller Bibelworte angefügt, zwar fakultativ, aber durchaus zu begrüßen: Kol. 3, 12, 13, 16a, 17: „So ziehet an . . . Erbarmen, Sanftmut . . . und vergebet euch untereinander . . . Lasset das Wort Christi reichlich unter euch wohnen . . .“ Diese Stelle bringt zum erstenmal das spezifisch Christliche für die Eheleute zum Ausdruck, nämlich Wort

Gottes, Gebet, Versöhnung, so daß hier die natürliche Ehegemeinschaft zur christlichen Hausgemeinde erhoben wird.

So geringfügig dieser Unterschied zunächst erscheinen mag, so ist er doch kennzeichnend für die neue Trauordnung. Es wird hier nämlich schärfer als bisher zwischen den beiden Regimenten Gottes unterschieden. Bis in die Tagespresse hinein hat es sich ja herumgesprochen, daß hier ein Zentralpunkt des lutherischen Schriftverständnisses vorliegt. Man spricht von den zwei Reichen, der Ausdruck ist aber ungenau. Nicht zwei Reiche hat Gott, sondern nur eines, aber er hat zwei Regierungen darüber, das heißt zwei Arten, sein Reich zu regieren. Er hat eine Regierung „zur Linken“ durch die natürlichen Ordnungen, Ehe, Staat, Gesetz, Zwang, auch „Schicksal“ usw. Da handelt er als verborgener Gott, den man weder als solchen erkennt noch in seinem Handeln begreift. Die andere Regierung „zur Rechten“ übt er durch Wort und Sakrament aus, durch die Predigt des Evangeliums, durch Christus und seine Gnade, unter Benutzung der Kirche und ihres Amtes. Da handelt er offenbar und kann im Glauben erkannt werden. Da wird auch geoffenbart und geglaubt, daß hinter seinem Handeln zur Linken sein Liebeswille steht. Wie aber in beiden Regimenten der gleiche Gott handelt, so gelten auch beide für die gleichen Menschen: das weltliche Regiment für die Menschen als Sünder, das geistliche Regiment für die gleichen Menschen als begnadigte Gotteskinder (*simul justus et peccator*). Wenden wir diese Gedanken auf die Ehe an, so gehört ihre natürliche Ordnung, das Gebot des gegenseitigen Für-einander-da-seins und auch das Ehekreuz zum weltlichen Regiment, dagegen gehören Gebet, Wort Gottes, Versöhnung zum geistlichen Regiment. Beides ist zu unterscheiden, wenn auch nicht auseinander zu reißen. Auf weiteres werden wir sogleich beim nächsten Punkt kommen.

2. Geändert sind vor allem die Fragen an die Brautleute. Bisher hieß es: „. . . willst du diese N. N. als deine christliche Ehefrau *haben* und behalten und ihr alle eheliche Liebe und Treue erzeigen . . .“ usw. Jetzt heißt es: „willst du diese N. N., die Gott dir anvertraut, als deine Ehefrau *lieben* und die Ehe mit ihr *nach Gottes Gebot und Verheißung* führen . . .“ usw. In diesem Wortlaut wird Ernst gemacht mit der Tatsache, daß die Ehe, sei es auch erst vor einer Viertelstunde, bereits ohne Mitwirkung der Kirche geschlossen worden ist. Die standesamtliche Eheschließung bekommt hier zum erstenmal ihr volles Recht. Die bisherige Trauordnung hat so getan, als ob zur Eheschließung eben doch der Pfarrer notwendig sei, wenigstens nachträglich.

Hier hat sich die Unterscheidung der beiden Regimente durchgesetzt. Gott handelt auf doppelte Weise mit den Eheleuten: weltlich durch ihren

eigenen Eheentschluß, durch Bürgermeister und Staat, geistlich durch die Kirche und sein Wort. Es kann sich daher bei der Trauung in der Kirche nicht um Kopulation, um Trauung im strengen Sinn handeln, sondern nur um eine Segnung. Wenn die neue Ordnung das Schriftwort anführt: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“, ist das nicht als Zusammengehung der Brautleute zu verstehen, sondern als Offenbarung des Willens Gottes, der auch im weltlichen Bereich gilt.

3. Nach dem theologischen Verständnis, das der neuen Ordnung zugrunde liegt, ist die Trauung also eine Segnung oder Benediktion. Die Ehe ist eine natürliche Gabe Gottes wie das tägliche Brot. Diese Gaben kommen nicht durch das Evangelium, aber doch von Gott her. Daher gibt es keine „christliche Ehe“, so wenig es einen „christlichen“ Staat gibt. W. Elert, Morphologie des Luthertums Band II, S. 81 schreibt: „In der Ehe handelt es sich um eine Schöpfungsordnung, die nicht für Christen reserviert ist. Daraus folgt, daß sie mit dem Evangelium und der aus ihm geborenen Kirche nicht mehr zu tun hat als Staat und Wirtschaft“.

Die natürlichen Gaben sollen aber bei Christen geheiligt werden gemäß dem Wort: „Alle Kreatur Gottes ist gut und nichts verwerflich, das mit Danksagung empfangen wird, denn es wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet“ 1. Tim. 4, 4f. Heiligen heißt die natürliche Gabe dem Dienst des dreieinigen Gottes weihen. Die Ehe wird geheiligt, indem die Brautleute erklären: wir wollen auch diese unsere Ehe in den Dienst Gottes stellen wie unser Geld und alle irdischen Güter, und indem Gott erklärt, daß er diese Ehe als sein Eigentum betrachtet und sie segnen will.

Die Segnung wird durch das Kreuzeszeichen sinnbildlich dargestellt. Das Wort segnen kommt ja von *significare* = das Kreuzeszeichen machen. Das Kreuz ist das Zeichen Christi. Er schreibt sozusagen seinen Namen oder sein Eigentumszeichen hin. Ein magisches Verständnis des Kreuzeszeichens wird dadurch ausgeschlossen, daß die eigentliche Segnung durch Wort und Gebet geschieht. Die neue Agende hat die bisher gültige einfache Segensformel zu einer „Segenshandlung“ erweitert. Sie besteht aus drei Teilen: a) Vater unser, b) Kollekte, c) Segenswunsch. Während dieser ganzen Folge knien die Brautleute. In einer Fußnote heißt es: „Vater unser und Segensgebet können auch über dem Paar unter Handauflegung gesprochen werden“. Diese Möglichkeit halte ich dann sogar für konsequenter. Sie entspricht besser dem, was das Neue Testament unter segnen versteht: eulogien = *benedicere*, das heißt: von Gott Gutes reden über dieser Gabe z. B. über dem Essen, über dieser Ehe Gott lobpreisen. Gott wird gelobt und angefleht und dadurch wird die Ehe gesegnet, vgl. Theol. WB zum NT Band II, S. 751 ff.

Der Segenswunsch lautet: „Gott Vater Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte euch durch sein Wort und erfülle euch mit seiner Gnade, daß ihr bleibet in seiner Gemeinde und das ewige Leben erlanget. Friede + sei mit euch“. Der Segenswunsch steht wohl in der Form des Optativs und ist gleichwohl auch indikativisch und effektiv gemeint, selbstverständlich immer unter der Voraussetzung des *ubi et quando* von C. A. V.

Hier nun fällt die Änderung gegenüber der bisherigen Form am deutlichsten ins Auge. Sie wird wahrscheinlich auch den aufmerksamen Gemeindegliedern sofort auffallen. Es hieß bisher: „... spreche ich euch zusammen...“, was eben doch auf eine Wiederholung des Akts auf dem Standesamt hinauslief.

Daß die Ehe ein „weltlich Ding“ ist und es demzufolge in der Trauung nicht um Kopulation, sondern um Segnung geht, betont auch C. A. 16. Der Artikel rechnet die Ehe zu den Angelegenheiten des weltlichen Regiments. In einer längeren Aufzählung heißt es am Schluß: *ducere uxorem, nubere*. Was ist hier Gottes Wille? Die Christen sollen „in talibus ordinationibus caritatem exercere“, „daß man in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise“, Bek. Schr. Bd. I, S. 67f. Aufgabe der Christen ist es also, die an sich schon vorhandene Ordnung mit christlichem Geist zu erfüllen. Zu dieser Aufgabe wird bei der Trauung der Segen Gottes erbeten und gegeben.

Dieselbe Meinung tritt uns auch in Luthers Traübüchlein entgegen, das in unsere Bekenntnisschriften aufgenommen ist, Bd. II, S. 528 ff. In ihm ist der Akt der Eheschließung wohl beibehalten, aber vor die Kirchentüre verlegt. „Er soll sie für der Kirchen trauen mit solchen Worten: Hans, willst du Greten zum ehelichen Gemahel haben? Dicit: ja. Greta, willst du Hansen zum ehelichen Gemahel haben? Dicit: ja. Hier laß sie die Trauringe einander geben und füge ihre beide rechte Hand zusammen und spreche: Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch scheiden.“

Nach einer Kollekte gehts zur eigentlichen kirchlichen Handlung, d. h. Benediktion, ins Gotteshaus. Luther weiß also genau zu unterscheiden. Daß er den Akt vor der Kirche nicht ganz aufgegeben hat, lag nur daran, daß es kein Standesamt gab. Er sagt dazu: „Wiewohl ich wollte lieber dieser Sachen überhoben sein, daß die Fürsten solches zu tun verschafften“ WA Briefe Bd. 8, S. 136 Nr. 3138 = Begleitwort S. 1, Anm. 1. Weitere geschichtliche Einzelheiten über den rechtlichen Akt der Trauung = Eheschließung finden sich in den Fußnoten zum Traübüchlein in den Bekenntnisschriften.

Allerdings war es Luthers Anliegen, daß die Trauung öffentlich vollzogen werde. Er redet von den „Fürsten“. Es muß darüber hinaus betont werden,

daß Luther den weltlichen Bereich selbstverständlich nicht als den außer-göttlichen versteht, soviel auch die im weltlichen Bereich tätigen Menschen gottlos sein mögen (genau so wie ja auch die Sakramente wirksam sind, auch wenn „die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm sind“ C. A. VIII). In seinem Bereich ist der Bürgermeister genau so Gottes Amtswalter wie der Pfarrer im kirchlichen. Das gilt auch für den säkularen Staat der Gegenwart, ja sogar für einen Staat, der die Kirche und das Evangelium bekämpft.

### III.

Schließlich noch einige Gedanken über die Möglichkeit der Abendmahlsfeier nach der Trauung oder um das Wort zu gebrauchen, das für viele skandalös wirkt, zur „Brautmesse“. Ich kann die Aufregung nicht teilen und nicht verstehen, wie man die Verbindung von Trauung und Abendmahl sofort emotional ablehnen kann, ohne ernsthafte Beschäftigung mit dieser Frage. Die Brautmesse wird entweder als „katholisch“ empfunden oder als eine Entweihung des Abendmahls gesehen.

Wer aber diese Verbindung von Trauung und Sakrament als unmöglich betrachtet, muß sich mindestens fragen lassen, ob er nicht ein falsches Ehe- und Trauungsverständnis besitzt oder ein falsches Abendmahlsverständnis oder beides. Argumentieren wir zuerst vom Abendmahl her! Darf man am Hochzeitstag das Abendmahl nicht feiern, so darf man es z. B. auch nicht am Tage vor der Schlacht. Das Soldatenhandwerk wird ja C. A. 16 in einer Linie mit dem Ehestand gesehen. Neben dem *uxorem ducere* steht hier *jure bellare*. Auf die Problematik, was *jure* heißt, brauchen wir hier nicht einzugehen.

Argumentieren wir nun von der Trauung her! Darf man am Hochzeitstag das Abendmahl nicht feiern, so darf man an diesem Tage auch nicht beten oder in die Kirche gehen. Wir können doch nicht mehrere Stufen von Frömmigkeit und Heiligkeit unterscheiden! Entweder ist die Hochzeit und die Ehe etwas, an dem Gott sein Wohlgefallen hat, und zwar auch an der damit verbundenen Fröhlichkeit, was soll uns dann hindern an Jesu Tisch zu sitzen wie die Hochzeitsgäste zu Kana? Oder die Hochzeit und das Geschlechtliche ist eben doch etwas minderwertiges, etwas, das eigentlich ganz fromme Christen nicht tun sollten, dann darf ich als Christ konsequenterweise nicht heiraten! Etwas drittes sehe ich nicht. Daß freilich das heilige Abendmahl immer nur freiwillig von den Brautleuten begehrt werden muß, ist selbstverständlich, wie auch in der katholischen Kirche die „Brautmesse“ die Ausnahme ist.

Zusammenfassend glaube ich, daß die neue Ordnung der Trauung dem

lutherischen Bekenntnis und der Bibel besser entspricht als die bisherige, weil sie weniger mißverständlich ist in der Unterscheidung des weltlichen und des geistlichen Bereichs. Alles andere sind pädagogische Fragen. Diese sollen gewiß nicht als nebensächlich abgetan werden. Es wird in einzelnen Fällen schwer genug sein, die Leute auch nur zu bewegen, daß sie eine Minute länger knien als bisher. Auch soll niemand durch überstürzte, polternde Art der Einführung solcher Änderungen geärgert werden. Aber wir wissen, daß diese erzieherischen Gesichtspunkte niemals den tatsächlichen Ausschlag geben. Wenn sich etwas als theologisch richtig erwiesen hat, so hat es sich auch gegen alle methodischen Bedenken durchgesetzt bzw. sich die passenden Methoden geschaffen.

JOACHIM MEYER

## Das landeskirchliche Territorialprinzip widerspricht dem Grundgesetz<sup>1</sup>

Schon seit langem haben verantwortliche Lutheraner in Deutschland erkannt, daß es auf die Dauer unmöglich sein wird, am landeskirchlichen Territorialprinzip festzuhalten. Die Schwierigkeiten, die mit diesem Problem zusammenhängen, betreffen weniger das Verhältnis zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche in unserem Vaterland als vielmehr die Spannungen zwischen bekennnistreuen Lutheranern und den consensusunierten Kirchen. Noch immer beanspruchen diese Landeskirchen alle Lutheraner für sich, die im Bereich dieser Landeskirchen ihren Wohnsitz nehmen. So wird ein Gemeindeglied, das bisher in München zu Hause war und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört hat, *automatisch* Glied der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz, wenn jener Lutheraner etwa nach Kaiserslautern oder nach

---

<sup>1</sup> Der Aufsatz wurde, in etwas gekürzter Form, abgedruckt in Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, 14. Jahrgang, Nr. 17.

Zu dem ganzen Problem sei hingewiesen auf:

Heinz Brunotte, Landeskirche, Staatskirche, Volkskirche in Deutschland ELKZ 16/1957 S. 266 ff. — Die Diaspora als Frage an das Landeskirchentum: in Jahrbuch des Martin Luther-Bundes 1957/58 8. Folge, Rothenburg o. d. Tauber S. 86 ff.

Klaus Hensel, Die Lutheraner in der Pfalz, ELKZ 11/1959 S. 171f. — Territorium und Konfession ELKZ 13/1959 S. 202f.

Joachim Meyer, Die konfessionelle Diasporaarbeit als Aufgabe der Kirche in Informationsblatt für die niederdeutschen lutherischen Landeskirchen 6/1959, S. 85 ff.